



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 18.06.2025 in Berlin, in dem es beim Thema der Verwendung des Anteils des Sondervermögens des Bundes an die Länder heißt „Bund und Länder sind sich deshalb einig, dass insbesondere die Zusätzlichkeit entfällt, die Verwendungsbreite bei der Umsetzung (auch auf Bereiche wie etwa Sport, Kultur, Innere Sicherheit, Wasserwirtschaft und Wohnungsbau erstreckt) erweitert wird und eine Doppelförderung ermöglicht wird“, frage ich die Staatsregierung, wie dieser Beschluss, insbesondere vor dem Hintergrund der Festlegung des Kriteriums Zusätzlichkeit im Art. 143h des Grundgesetzes, auf die Aussage des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zu verstehen ist, der im März im Bundesrat gesagt hatte, dies sei „kein Selbstbedingungsladen für irgendwelche Projekte, die immer schon mal gemacht werden sollten“, ob die Staatsregierung trotz des oben genannten, mit bayerischer Zustimmung gefassten MPK-Beschlusses beabsichtigt, die zusätzlichen Finanzmittel aus dem Sondervermögen nur für zusätzliche Investitionen zu nutzen und welche konkreten Möglichkeiten die Staatsregierung sieht, die zusätzlichen Finanzmittel für dringend notwendige Hitzeschutz-Förderprogramme (z. B. in den Bestandsgebäudebau kommunaler und sozialer Träger oder zur Unterstützung bei der Pflanzung innerörtlicher Bäume) zu investieren, da es dafür bislang kein spezielles staatliches Förderprogramm gibt und die somit das Kriterium der „Zusätzlichkeit“, das die Staatsregierung ja bislang für richtig hielt, erfüllen würde (bitte angeben, welche Förderprogramme im Bereich Hitzevorsorge die Staatsregierung vorsieht bzw. welche es schon gibt)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Gemäß Art. 143h Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro errichten, wobei Zusätzlichkeit dann vorliegt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Die ausdrückliche, verfassungsrechtliche Vorgabe der Zusätzlichkeit bezieht sich demnach ausschließlich auf den Bund, nicht auch auf den Anteil der Länder im Sinne des Art. 143h Abs. 2 GG.

Die Verwendung etwaiger Mittel aus dem Sondervermögen bleibt ausnahmslos den Haushaltsverhandlungen bzw. dem regulären Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.